

merksungen, in welchen diese Fassung ohne weiteres von beiden Kammern angenommen wurde, widersprochen.

Dagegen sind aber allerdings über die Bedeutung dieser beantragten Fassung in der Beilage der am 29. August 1843, mithin nach Schluß des Landtags, an die Staatsregierung gelangten ständischen Schrift vom 19. August 1843 (Landt. Act. I. 2. S. 629 fig.) Aeußerungen enthalten, aus welchen ein Zurückgehen auf die frühere Absicht der zweiten Kammer, die Competenz der Polizeibehörden in dergleichen Fällen auszuschließen, und mithin ein Aufgeben der Ansicht der ersten Kammer, angenommen werden kann. Denn es wird daselbst „zur Motivierung dieser Fassung“ bemerkt:

„So wenig auf der einen Seite der Anonymität gehuldigt werden darf, wenn es sich zumal um die Erreichung der Zwecke der Rechtspflege handelt, so wenig kann, da dieselbe bei der dormaligen Einrichtung unserer geselligen und staatlichen Verhältnisse noch nicht völlig zu umgehen sein möchte, das Gesetz die Hand dazu bieten, daß der bloßen Befriedigung der Neugierde Vorschub geleistet werde. Bestimmt daher der Gesetzentwurf im dritten Satz, daß die zeitherigen Vorschriften wegen Ausmittelung der unbekanntem Verfasser einer beleidigenden oder sonst strafbaren Druckschrift noch fernerhin gelten sollen, so bedurfte dies um so mehr einer Abänderung, als die zeitherigen Vorschriften weder ausreichend, noch allenthalben zweckmäßig sich erwiesen. Denn um nur Eins zu erwähnen, so konnte zeither der Redacteur oder Verleger einer Druckschrift schon von der Polizeibehörde veranlaßt werden, den unbekanntem Verfasser derselben namhaft zu machen, wenn Jemand unter dem Vorgeben, daß er dadurch beleidigt worden sei, hierauf antrag, während die Justizbehörde das Vorhandensein einer Beleidigung gänzlich in Abrede stellte. Dem zu begegnen, ist durch die neue Fassung des Paragraphen bestimmt worden, daß der nach dem unbekanntem Verfasser Gefragte in allen Fällen, wo er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Zeugniß ablegen muß, auch hier der Namensangabe sich nicht weigern darf. Doch kann er nur durch die competente Behörde zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit angehalten werden. Es kann daher, um auf das angezogene Beispiel zurückzukommen, in Fällen, wo Injurien in Frage sind, und wegen deren gerichtlicher Verfolgung die Namhaftmachung des unbekanntem Verfassers erfolgen soll, nicht die Polizei, sondern lediglich die Justizbehörde das desfallsige Verfahren einleiten, da nur auf diese Weise unnötige, auf Befriedigung der Neugierde abzweckende polizeiliche Erörterungen abgeschnitten werden, während zugleich dem wirklich Beleidigten der gebührende Rechtsschutz gewährt wird. Und doch ist durch die hier fragliche Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß, wenn die bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften dies erheischen, auch um polizeilicher Zwecke willen die Namhaftmachung unbekanntem Verfasser von Druckschriften zu geschehen hat.

Da jedoch bei den Schlußberathungen in der Kammer selbst diese den Worten: „competente Behörde“ gegebene, in den Worten selbst keineswegs liegende Deutung gar nicht zur Sprache gekommen war, daher auch nicht anzunehmen ist, daß jene in der nach der Ermächtigung

Landt. Act. Abth. 3. S. 1134.

abgefaßten, den Kammern selbst zur Genehmigung nicht vorge-

legenen und erst nach dem Landtagschlusse an die Regierung gelangten Schrift enthaltenen Auslassungen als auf wirklichem Beschlusse oder Genehmigung der Kammer beruhend zu betrachten seien, so konnte darauf bei Redaction der Ausführungsverordnung keine Rücksicht genommen und der dem ständischen Antrage gemäß gefaßte nunmehrige 74. §. des Gesetzes lediglich in demjenigen Sinne aufgefaßt werden, welchen die Worte und der Gang der Kammerverhandlungen darüber übereinstimmend an die Hand gaben. Dieser ist aber kein anderer, als daß dem durch Hinweglassung der Worte:

„Justiz- oder Polizei-“

nicht abgeänderten Beschlusse der ersten Kammer gemäß in Fällen der Art die Competenz derjenigen Behörde wie bisher eintrete, die, sei es nun eine Justiz- oder Polizeibehörde, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hierüber als competent anzusehen sein würde.

Demgemäß wurde den Bestimmungen §. 31 der Ausführungsverordnung:

„Den Polizeibehörden, und zwar sowohl den untern, als den obern liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneten Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlagen, oder nicht, entgegen zu wirken u. s. w. Sie haben deshalb von Amtswegen einzuschreiten, und nur, wenn der Grund dazu in verletzten Rechten von Privatpersonen liegt, deren Anträge abzuwarten. Im Falle eines dergleichen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine den Antrag genügend begründende Rechtsverletzung vorliege, und solchenfalls darauf zu verfügen, entgegengesetzten Falls aber die Entscheidung der Justizbehörden auf die nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs an dieselben zu bringenden Anträge abzuwarten.“

die ganz den bisher geltenden Bestimmungen entsprechende Vorschrift angeschlossen:

„Dasselbe liegt den Polizeibehörden rücksichtlich der an sie gelangenden Anträge auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage §. 7 ob.

In dieser Gleichstellung der beiderartigen Fälle rücksichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden liegt nun, dem ursprünglichen Gesetzentwurfe und dem in diesem Punkte durch die ständischen Anträge nicht abgeänderten Beschlusse der ersten Kammer und sonach, in Folge der Schlußverhandlung, dem beider Kammern entsprechend, so viel,

daß, wie bisher auch die Polizeibehörden befugt und verpflichtet seien, entweder Amtswegen oder auf den Antrag von Beleidigten, in so fern sie den Inhalt einer namlosen Schrift für strafbar erachten, das im Gesetze §. 7 ange deutete Verfahren zu Ausmittelung des Verfassers einzuleiten, und Anträge darauf nur dann an die Justizbehörde zu verweisen seien, wenn ihnen selbst dergleichen Anträge nicht durch eine wirklich anzunehmende strafbare Verletzung genügend gerechtfertigt erscheinen;

wodurch, wie sich von selbst versteht, nicht ausgeschlossen wird, daß der Beleidigte, wenn er es vorzieht, auch sogleich an die Justizbehörde selbst sich wenden kann.

Dieser Grundsatz hat aber nicht nur zeither bestanden, son-